

Grundlagen zur Erstellung von Beschilderungs- / Verkehrszeichenpläne im öffentlichen Raum der Stadt Freiburg

Was ist bei Erstellung eines individuellen Beschilderungs- bzw. Verkehrszeichenplans zu beachten?

Der Verkehrszeichenplan muss den Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen aus dem Jahr 2021, kurz RSA 21, entsprechen.

Der Ort der Maßnahme muss vorab besichtigt werden.

Es muss zu erkennen sein, wie die Arbeitsstelle abzusperrern und mit Verkehrszeichen zu kennzeichnen ist. Ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, ggf. zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie Sie die gesperrte Straße bzw. die Umleitung beschildern möchten.

Der Verkehrszeichenplan muss folgende Angaben beinhalten:

- Haus / Häuser inkl. Hausnummern, Straßennamen u. Grundstückszufahrten
- Baustellenbedingte Verkehrszeichen inkl. Nummernangabe (Verkehrszeichenkatalog) detaillierte Darstellung Absperrmaterial inkl. Nummernangabe (Verkehrszeichenkatalog)
- Ein- und Ausfahrten (z. B. Tiefgarage)
- Grundstücksgrenzen
- Taxi- / Behindertenparkplätze sind einzuzuichnen und ggf. zu verlegen
- Versetzen von Car-Sharing Stellplätze in Absprache mit dem Betreiber
- Außerbetriebnahme oder Versetzen von Parkscheinautomaten in Absprache mit dem Betreiber
- Außerbetriebnahme von Ladestationen für E-Autos in Absprache mit dem Betreiber
- Außerbetriebnahme oder versetzten von Bushaltestellen
- Maße der abzusperrenden Fläche (Länge, Breite)
- Fahrbahnbreite => Fahrbahnrestbreite, Mindestbreite 3,00m darf nicht unterschritten werden!
- Gehwegbreite => Gehwegrestbreite, Mindestbreite 1,30m darf nicht unterschritten werden!
- Radwegbreite => Radwegrestbreite, Mindestbreite 1,00m darf nicht unterschritten werden!
- Gemeinsamer Geh-/ Radwegrestbreite Mindestbreite 2,50m darf nicht unterschritten werden!
- Gemeinsamer Geh-/ Radweg in Zweirichtungsverkehr Mindestbreite 3,50m darf nicht unterschritten werden!
- Lichtsignalanlage (LSA) ab 50 m Baufeldlänge, bzw. nach den örtlichen Gegebenheiten und nach Verkehrsaufkommen
- Der Abstand zwischen den Haltebalken sowie der Abstand zu bestehenden Lichtsignalanlage (LSA) muss eingezeichnet werden
- ggf. Parkstreifen mit Zeichen 1060-31 (Haltverbot auf dem Seitenstreifen)
- Bestandsbeschilderung - falls nicht benötigt deaktivieren
- Beschilderung bestehender Baustellen im Plan darstellen
- Hinweis auf zu entfernende oder abzudeckende Verkehrszeichen im Text erläutern
- Anrampungen von Geh- und Radwegen sind kenntlich zu machen
- Angabe der verschiedenen Verkehrsphasen mit Durchnummerierung ggf. Zeiträume
- Umleitungsstrecken (ggf. gesonderter Umleitungsplan)
- Das Verkehrszeichen 123 StVO (Baustellenschild) von allen Richtungen kommend auch in Verbindung mit Verkehrszeichen der Richtungen folgend (Zeichen 1000-11 bzw. 1000-21 StVO) insbesondere bei Vollsperrungen
- Sichere Querungsmöglichkeiten für alle Verkehrsteilnehmer

Wann kann ein Regelplan der RSA als Verkehrszeichenplan genutzt werden?

Nur für Standardsituationen, die der tatsächlichen Örtlichkeit entsprechen gibt es in den Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA21) bereits vorgegebene Regelpläne. Diese können eins zu eins übernommen werden, wenn sich der Plan

problemlos in der Realität umsetzen lässt. Andernfalls müssen gesonderte Verkehrszeichenpläne erstellt werden.

Arbeitsstellen mit Lichtsignalanlagen (LSA)

Laut RSA (Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen):

Im Bereich von Arbeitsstellen werden transportable Lichtsignalanlagen als vorübergehende Einrichtungen eingesetzt. Diese dienen dazu

- a. den Verkehr durch Arbeitsstellen bedingten Engstellen wechselseitig freizugeben,
- b. auf Umleitungsstrecken mit spürbar verstärktem Verkehrsaufkommen den Verkehr an Kreuzungen und Einmündungen zu sichern,
- c. Fußgängern eine sichere Fahrbahnüberquerung zu ermöglichen, wenn durch Arbeitsstellen bedingt das Verkehrsaufkommen zunimmt, Fußgänger auf die andere Straßenseite geführt werden müssen oder für Fußgänger unübersichtliche Situationen entstehen.

Zu berücksichtigen ist:

Die Unterlagen zur Baustellensignalanlage (Signallageplan, Phasenablaufplan, Zwischenzeitberechnung etc.) sind mind. 1 Woche vor der geplanten Inbetriebnahme dem Garten- und Tiefbauamt (Sachgebiet Verkehrssteuerung) zur Prüfung vorzulegen.

Bei Einsatz einer Baustellenlichtsignalanlage sowie Änderungen an bestehenden Lichtsignalanlagen darf die Baustelle erst nach vorheriger Abnahme durch das Garten- und Tiefbauamt eingerichtet werden. Zur Abnahme muss ein vom Hersteller geschulter Mitarbeiter vor Ort sein.

Besondere Aufmerksamkeit ist erforderlich z. B. bei:

- Schulen
- Kindergärten
- Blindenheime
- Seniorenwohnheime
- Kliniken
- Nähe zu Bus und Straßenbahn (z. B. Haltestelle)
- Glas- und Kleidercontainern
- Car-Sharing Stellplätze
- E-Ladesäulen
- Frelostationen
-